

# Satzungen

## der Wasserwerksgenossenschaft

### Sitz und Zweck der Genossenschaft.

#### § 1.

Die Genossenschaft ist auf Grund freier Übereinkunft gemäß § 75, Absatz 1, des Wasserrechtsgesetzes, BGBI. II Nr. 316/1934, (WRG.) gebildet, hat ihren Sitz in der

Gemeinde Scharten, Bezirk Grieskirchen  
und bezweckt die Errichtung und Erhaltung einer Wasserleitung zur Versorgung der Anwesen der Genossenschafter mit Trinkwasser.

### Rechtspersönlichkeit und Mitglieder der Genossenschaft.

#### § 2.

Mit der Rechtskraft des die Satzungen genehmigenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde (des Landeshauptmannes) erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit (§§ 63 und 75, Absatz 1, WRG.).

#### Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der Anwesen in der Ortschaft Breitenbach, Gemeinde Scharten. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige.

(2) Ein Ausscheiden des Mitgliedes aus der Genossenschaft während des Bestandes der Genossenschaft findet nur statt:

- a) durch sein Ableben und
- b) durch Veräußerung des Eigentums am Anwesen,
- c) in den Fällen des § 17 dieser Satzungen.

### Rechte der Genossenschaftsmitglieder.

#### § 3.

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt:

- (1) Aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen und innerhalb der Gebäude Anschlüsse und Abzweigungen herstellen zu lassen,
- (2) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen mitzuwirken,
- (3) an den der Genossenschaft durch allfällige Unterstützungen aus Bundes- oder Landesmitteln zukommenden Vorteilen teilzunehmen.

### Pflichten der Mitglieder.

#### § 4.

(1) Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzungen beizutragen.

(2) Nach der Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder können zur Leistung eines angemessenen Anteiles an den bisherigen Aufwendungen für das Unternehmen herangezogen werden und haben die durch ihren Anschluß verursachten besonderen Kosten zu entrichten.

(3) Die Mitglieder haften für alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schulden der Genossenschaft zu ungeteilter Hand. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Genossenschaft.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Wahl in den Ausschuß und als Rechnungsprüfer anzunehmen. (Ausnahme § 9, Absatz 2.)

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den an sie seitens der genossenschaftlichen Organe ergehenden Anordnungen nachzukommen.

## Genossenschaftsversammlung.

### § 5.

- Der Genossenschaftsversammlung (Versammlung sämtlicher Mitglieder) ist vorbehalten
- a) Die Wahl der Ausschußmitglieder, ihrer Ersatzmänner und der Rechnungsprüfer;
  - b) allfällige nähere Weisungen für den Ausschuß über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten;
  - c) die Beschlußfassung über die Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen sowie über allfällige Abänderungen des Planes der Anlagen nach Maßgabe der Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und der wasserrechtlichen Bewilligung, sowie die Arbeitsvergebung an Unternehmer;
  - d) die Beschlußfassung über die einmaligen Beitragsleistungen (Baubeitrag, Anschlußgebühr) der Mitglieder und über die fortlaufend einzuhobenden Gebühren aller Wasserabnehmer, sei es als Bauschgebühr oder nach mit Wassermessern festzustellenden Verbrauch, bzw. durch Verbindung dieser beiden Verrechnungsarten;
  - e) die Erlassung einer Wasserleitungsordnung, in der die Art der Benutzung der genossenschaftlichen Anlagen näher geregelt wird;
  - f) die jährliche Prüfung und Genehmigung des Voranschlages und der Rechnungslegung des Ausschusses;
  - g) die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Genossenschaftsverband im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§ 76, Abs. 3) und über die Ausscheidung einzelner Mitglieder aus demselben gemäß § 17, Abs. 2 und 3 dieser Satzungen;
  - h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
  - i) die Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

### § 6.

(1) Bei den Abstimmungen und Wahlen in der Genossenschaftsversammlung wird das Stimmenverhältnis nach dem Wasserverbrauch der einzelnen Mitglieder so berechnet, daß jedes Genossenschaftsmitglied mindestens eine Stimme hat.

(2) Stimmberechtigt in der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder, nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können ein anderes eigenberechtigtes Mitglied bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muß eine schriftliche Vollmacht vorweisen und darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

(3) Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung und zur gültigen Vornahme von Wahlen in derselben ist, von dem im Absatz 4 bezeichneten Falle abgesehen, erforderlich, daß an der Genossenschaftsversammlung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder teilnimmt und daß durch diese Teilnehmer zugleich wenigstens die Hälfte der nach Absatz 1 zu berechnenden Gesamtstimmen vertreten ist. Falls die Versammlung nicht die Beschlußfähigkeit erlangt, ist die zum zweitenmal mit derselben Tagesordnung ausgeschriebene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und der durch diese vertretenen Stimmen beschlußfähig, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4.

(4) Zur Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen erforderlich.

(5) Wahlen und sonstige Abstimmungen sind mündlich vorzunehmen, außer die Genossenschaftsversammlung beschließt ihre Vornahme mittelst Stimmzettels.

(6) Über die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.

In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Verhandlung aufzunehmen.

### § 7.

(1) Die Genossenschaftsversammlung wird durch besondere Verständigung aller Mitglieder vom Obmanne einberufen. Diese Einberufung muß alljährlich jedenfalls zur Beschlußfassung über den Voranschlag für das nächste Jahr sowie zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr, sonst in wichtigen Fällen dann erfolgen, wenn es der Obmann für notwendig befindet, oder wenn die Hälfte des Ausschusses oder Mitglieder es verlangen, denen mindestens ein Fünftel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen (§ 6, Abs. 1) zukommt.

(2) Der Rechnungsabschluß ist der Genossenschaftsversammlung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen.

## Genossenschaftsausschuß.

### § 8.

(1) Zur Leitung der Genossenschaft und zur Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung mit einfacher,

## Rechnungsprüfer.

### § 14.

Zur Überprüfung der Rechnungen, die sämtlich gehörig mit Belegen zu versehen sind und vor der Genossenschaftsversammlung 14 Tage hindurch zur Einsichtnahme der Genossenschaftsmitglieder vorzuliegen haben, wählt die Genossenschaftsversammlung im Sinne der §§ 4 und 5 der Satzungen aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, die jedoch weder Ausschußmitglieder noch Ersatzmänner sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben alle Rechnungen sowie den Kassenstand zu prüfen und der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## Ausführungen des Unternehmens.

### § 15.

(1) Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden sollen oder ob die Ausführung im Offertwege zu vergeben ist.

(2) Mit den genossenschaftlichen Arbeiten ist zu beginnen, sobald nach erlangter wasserrechtlicher Bewilligung für das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt ist.

(3) Soweit die Kosten der genossenschaftlichen Arbeiten nicht durch Unterstüzungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt sind, werden sie nach Maßgabe des in der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Jahresvoranschlages auf die Genossenschaftsmitglieder nach dem Verhältnis des Wasserverbrauches (§ 6, Abs. 1) aufgeteilt.

(4) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb vier Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — WVG. 1950, BGM. Nr. 172/1950, eingetrieben (§ 74, WRG.).

(5) Wenn im Sinne des § 3, Abs. 1, dieses Gesetzes die Eintreibung durch das Gericht veranlaßt werden soll, ist der Rückstandsabweis von der Wasserrechtsbehörde zutreffendfalls mit der Bestätigung zu versehen, daß er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (§§ 74 und 76 WRG.).

(6) Die Beiträge können über besonderen Beschluß der Genossenschaftsversammlung und auf Grund näherer Bestimmungen durch den Ausschuß von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Arbeitsleistungen, Materiallieferungen, Zufuhr u. dgl., und zwar nach den um den Unternehmergewinn und die besonderen Unternehmerabgaben verringerten Einheitspreisen des Voranschlages geleistet werden, wenn dies möglich ist, ohne die sachlich entsprechende zeitgerechte Ausführung der Arbeit zu beeinträchtigen.

## Instandhaltung der Anlagen.

### § 16.

(1) Die genossenschaftlichen Anlagen sind dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend ordnungsmäßig instand zu halten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder zu den Kosten der Errichtung der genossenschaftlichen Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Instandhaltung.

(2) Wurde die Errichtung der genossenschaftlichen Anlage durch Beiträge aus Bundes- oder Landesmitteln unterstützt, dann ist jeweils die von der Genossenschaftsversammlung genehmigte Jahresabrechnung mit einem Bericht über den Erhaltungszustand der Anlage dem Amte der o.-ö. Landesregierung in Linz, Abteilung Wasserrecht, zur Kenntnis zu bringen.

## Auflösung der Genossenschaft und Ausscheidung einzelner Mitglieder.

### § 17.

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen mit der im § 6, Abs. 4, angegebenen Mehrheit von der Genossenschaftsversammlung beschlossen werden, sofern die Wasserrechtsbehörde über die Zulässigkeit der Auflösung erkannt hat (§ 71, WRG.).

(2) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder auf ihr Verlangen ist mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung zulässig. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft kann einem Mitgliede nicht verweigert werden, wenn hierdurch der Bestand und Betrieb der genossenschaftlichen Anlage nicht gefährdet wird und das ausscheidende Mitglied die Tragung der Kosten für die durch sein Ausscheiden etwa notwendig werdenden Änderungen der Anlage übernimmt.

(3) Die Ausscheidung eines Mitgliedes gegen seinen Willen kann von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn dies im Interesse der genossenschaftlichen Anlage erforderlich ist. In diesem Falle ist jedoch dem ausscheidenden Mitglied von seinen Beiträgen zu den Kosten der Errichtung der Anlage ein unter Berücksichtigung der Dauer seiner Mitgliedschaft zu ermittelnder Teil rückzuerstatten.

(4) Die Auflösung einer Genossenschaft wie auch die Ausscheidung einzelner Mitglieder bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde, wenn der Genossenschaft aus Bundes- oder Landesmitteln eine Unterstützung gewährt wurde. Wurden Teilschuldverschreibungen ausgegeben, so ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

nach § 6 zu berechnender Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Personen auf die Dauer von drei Jahren; ferner zwei Ersatzmänner, die in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in den Ausschuß einzutreten haben, wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtsdauer aus seinem Amte tritt.

(2) Einer Minderheit von wenigstens 20 v. H. der nach § 6 ermittelten Stimmen ist auf ihr Verlangen jedenfalls eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschusse einzuräumen.

#### § 9.

(1) In den Ausschuß können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Genuße der bürgerlichen Rechte sind.

(2) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuß und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Ausschußmitgliedes bekleidet hat.

#### § 10.

(1) Dem Ausschuß obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten der Genossenschaft. In seinen Wirkungskreis gehören insbesondere:

- a) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten notwendigen Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitales gemäß dem Beschlusse der Genossenschaftsversammlung, Offertauschreibung, Vergebung der Arbeiten an Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und der Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie;
- b) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertig gestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes;
- c) die fälligen Zahlungen für geleistete Arbeiten und Lieferungen;
- d) die Einhebung der fälligen Beiträge und Wassergebühren von den Genossenschaftsmitgliedern (Wasserabnehmer) und die Gesamtverrechnung;
- e) die Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen;
- f) die Evidenthaltung der zur Genossenschaft gehörigen Mitglieder und Liegenschaften durch Führung des Genossenschaftskatasters;
- g) die Vorbereitung der Anträge für die Genossenschaftsversammlung.

(2) In allen diesen Angelegenheiten hat der Ausschuß die von der Genossenschaftsversammlung allenfalls getroffenen Bestimmungen zu beachten.

#### § 11.

(1) Der Ausschuß ist je nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder es verlangt, vom Obmanne einzuberufen.

(2) Während der Baudurchführung sollen die Ausschußsitzungen in der Regel monatlich, nach Beendigung des Baues vierteljährlich abgehalten werden.

(3) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(4) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als zum Beschlusse erhoben, welchem der Obmann oder sein Stellvertreter beistimmt.

#### § 12.

(1) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren einen Obmann, dessen Stellvertreter, den Kassier und im Bedarfsfalle einen besonderen Schriftführer; ergibt sich bei der Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

(2) Eine Verurteilung, durch die ein Ausschußmitglied die bürgerlichen Rechte verliert, zieht den Verlust der Ausschußmitgliedschaft nach sich.

(3) Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Obmanne und dessen Stellvertreter findet § 9, Abs. 2, sinngemäß Anwendung.

#### § 13.

(1) Der Obmann oder bei zeitweiser Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen und leitet alle Beratungen und Beschlüßfassungen des Ausschusses und der Genossenschaftsversammlung.

(2) Für den Ausschuß und für die Genossenschaft überhaupt zeichnet der Obmann oder dessen Stellvertreter; Urkunden, durch welche die Genossenschaft Rechtsverbindlichkeiten eingeht, müssen vom Obmanne und einem zweiten Ausschußmitglied gefertigt sein.

(3) Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes, nimmt über dessen Anweisung etwaige der Genossenschaft gewährte Unterstützungen und die Mitgliedsbeiträge in Empfang und vollzieht die Auszahlung auf Grund der vom Obmanne gefertigten Anweisungen. Bei den Genossenschaftsversammlungen berichtet der Kassier über den Stand des Genossenschaftsvermögens.

## Allgemeine Bestimmungen.

### § 18.

(1) Von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde.

(2) Das Ergebnis aller Wahlen in der Genossenschaft ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Jene Personen, die für die Genossenschaft zeichnen, sind der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben.

(3) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit eine Ausschusssitzung oder Vollversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

(4) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, in die Ausschusssitzungen und Genossenschaftsversammlungen Vertreter zu entsenden und die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.

### § 19.

In Streitfällen sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, vor Einholung einer Entscheidung der Wasserrechtsbehörde gemäß § 80, Abs. 1, WRG., die Angelegenheit einer vorgängigen Schlußfassung des Ausschusses zu unterziehen.

## Maßnahmen gegen säumige Genossenschafter.

### § 20.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsmäßigen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzuzuführen, kann die Wasserrechtsbehörde die Leistung der erforderlichen Beiträge den Genossenschaftsmitgliedern nach den für die Genossenschaft geltenden Bestimmungen mit Bescheid auftragen und erforderlichenfalls einen geeigneten Sachwalter mit den Befugnissen des Ausschusses und des Obmannes betrauen (§§ 73 und 76 WRG.).

## Schlußbestimmungen.

Diese Satzungen und Änderungen an ihnen treten nach Rechtskraft der wasserrechtlichen Genehmigung in Wirksamkeit.

Die im Folgenden Unterzeichneten erklären durch ihre Unterschrift ihren Beitritt zur Wassertwerks-genossenschaft.

## Beitrittserklärungen.

Nr.	Name und Anschrift	Eigenhändige Unterschrift
1	<del>Krenmayr Josef</del>	<del>Breitenbach 1</del>
2	Pointner Johann	Breitenbach 35
3	Kloimstein Josef	" 17
4	Weidenholzer Ferd.	" 36
5	Reitinger Heinrich	" 22
6	Pointner Friedr.	" 10
7	Gattermayer Joh.	" 5
8	Lindenbauer	" 4
9	Zeller Aloisia	" 16